

sammen, die von jüdischen Eltern abstammte, aber bereits im ersten Weltkrieg zum evangelischen Glauben übergetreten war. Gegen seine Verurteilung durch das Landgericht Nürnberg wandte sich der Mann mit einer Revision an das Reichsgericht, die mit seinem Irrtum über die Zugehörigkeit der Frau zum Judentum begründet war. Das Reichsgericht wies die Revision mit der Begründung zurück, beim Angeklagten könne nur ein Strafrechtsirrtum vorliegen (S. 114).

Der gleiche Standpunkt wurde vom Reichsgericht in seinem Urteil vom 3. November 1936 (RGSt Bd. 70 S. 353) eingenommen, wo es sich um Beziehungen eines Mannes zu einer Frau handelte, die nur zwei jüdische Großeltern hatte, aber der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte. Hier stellte das Reichsgericht fest, daß das Wort „Jude“ einen Rechtsbegriff darstelle und demzufolge „ein Irrtum des Angeklagten über den Rechtsbegriff „Jude“ einen unbeachtlichen Strafrechtsirrtum bedeutet“ (S. 115).

In § 11 der Ersten Ausführungsverordnung zum „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 14. November 1935 hieß es: „Außer-ehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr“. Dazu wurde dem „Großen Senat für Strafsachen“ des Reichsgerichts vom Oberreichsanwalt die Frage vorgelegt, ob unter dem Begriff des Geschlechtsverkehrs im Sinne dieser Bestimmung „nur der Beischlaf oder auch beischlafähnliche oder überhaupt schon unzüchtige Handlungen zu verstehen sind“. Der Große Strafsenat entschied am

9. Dezember 1936 (RGSt Bd. 70 S. 375) unter Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten, daß eine Gleichsetzung von Geschlechtsverkehr und Beischlaf nicht richtig sei. Es heißt weiter in der Entscheidung: „Eine weitere Auslegung ist aber auch deshalb geboten, weil die Vorschriften des Gesetzes nicht nur dem Schutze des deutschen Blutes, sondern auch dem Schutze der deutschen Ehre dienen. Diese erfordert, daß ebenso wie der Beischlaf auch solche geschlechtlichen Betätigungen — Handlungen und Duldungen — zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes unterbleiben, durch die der eine Teil seinen Geschlechtstrieb auf einem anderen Wege als durch Vollziehung des Beischlafes befriedigen will“ (S. 116/117).

Damit war der Weg für eine Ausdehnung der Rassengesetze sogar über ihren Wortlaut hinaus frei gemacht.

So verurteilte das Reichsgericht einen jüdischen Lebensmittelhändler, der eine Verkäuferin unter 45 Jahren beschäftigte, die außerhalb schlief und keine Arbeiten im Haushalt verrichtete, aber Mahlzeiten in der Familie des Kaufmanns einnahm, wegen verböts-widriger Beschäftigung einer „deutschblütigen“ Hausangestellten (S. 117/118). Auch der Versuch eines jüdischen Bürgers, mit einer Prostituierten in Beziehungen zu treten, wurde als versuchte „Rassenschande“ bestraft (S. 120/121). Am 9. Februar 1937 weitete das Reichsgericht entgegen dem zitierten Urteil des Großen Strafsenats den Tatbestand der Rassenschande bereits auf einseitige unzüchtige Handlungen aus, um auf diese Weise eine Bestrafung bis zu 15 Jahren Zuchthaus zu ermöglichen (S. 122/123). Am 23. Februar 1938 bejahte der Große Senat für Strafsachen die ihm vom Oberreichsanwalt vorgelegte Frage, ob „im Ausland begangene Verbrechen der Rassenschande strafbar sind“, obwohl unzweifelhaft die „Nürnberger Gesetze“ nur im Gebiet des damaligen Deutschland Geltung hatten (S. 136 ff.).

Das Reichsgerichtsurteil vom 28. März 1938 (RGSt Bd. 72 S. 148) beschäftigte sich mit einem Fall, in dem zwischen einem Mann und einer Frau jüdischer Abstammung intime Beziehungen seit 1926 bestanden, die auch nach Erlaß der „Nürnberger Gesetze“ fort-

gesetzt worden waren. Während das Landgericht darin einen mildernden Umstand sah, stellte das Reichsgericht fest: „Die Aufrechterhaltung eines solchen Dauerverhältnisses auch noch über den Zeitpunkt hinaus, zu dem das Gesetz in Kraft getreten ist, wird vielmehr vielfach auf eine besonders hartnäckige Auf-lehnung gegen die nationalsozialistische Gesetzgebung schließen lassen und, wenn das der Fall ist, als Straf-schärfungsgrund herangezogen werden können“ (S. 139).

Kaul weist mit Recht darauf hin, daß in der Spruch-praxis des Reichsgerichts auf diesem Gebiet nicht die geringste Andeutung enthalten ist, aus der sich ein Bedenken gegen die Grundtendenz der „Nürnberger Gesetze“ erkennen läßt. Im Gegenteil zeigt diese Rechtsprechung in ihrer Ausdehnung der Tatbestände eigene Initiative bei der Durchsetzung der nazistischen Rassenpolitik (S. 157).

Auch die Revisionsentscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (S. 158 ff.) bewegen sich auf der Linie der Nazipartei, wie z. B. die Entscheidungen zeigen, die die NSDAP-Dienststellen als Behörden im Sinne der Strafbestimmungen anerkennen (S. 164 ff.). Bemerkenswert ist auch eine unveröffentlichte Entscheidung vom 3. Januar 1941, mit der ein katholischer Pfarrer unter Zuhilfenahme des „gesunden Volksempfindens“ wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen verurteilt wurde. Seine „Straftat“ bestand darin, daß er im Gottesdienst deutschen Kirchenbesuchern gegenüber, die nicht regelmäßig zur Messe gingen, anwesende polnische Kriegsgefangene als Muster für Christlichkeit und Frömmigkeit bezeichnet hatte (S. 175).

Mit Gesetz vom 16. September 1939 (RGBl. I S. 1841) wurde ein „Besonderer Strafsenat“ unter Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten geschaffen, der für „außer-ordentliche Einsprüche“ des Oberreichsanwalts gegen rechtskräftige Strafurteile zuständig war (S. 28). In-gesamt wurden vor diesem Senat 16 Verfahren durch-geführt, wobei in 12 Sachen 14 Todesstrafen verhängt wurden. Ein einziger Einspruch wurde zugunsten des Angeklagten eingelegt (S. 181).

In einer dieser Sachen wurde der Angeklagte auf tele-phonische Anordnung des Reichsjustizministeriums am 20. Januar 1940 der Gestapo übergeben und am glei-chen Tage „bei Widerstand erschossen“. Zu den Akten des Reichsgerichts kam lediglich die Mitteilung des Oberreichsanwalts, daß das Verfahren „durch den Tod des Angeklagten seine Erledigung gefunden hat“ (S. 182 ff.). Der einzige Einspruch zugunsten eines Verurteilten betraf einen Polizeiangehörigen, der wegen schwerer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war, weil er durch körperliche Miß-handlungen von einem Unschuldigen das Geständnis einer Straftat erpreßt hatte (S. 194 ff.).

Der Dienstleiter des Reichsgerichtspräsidenten und seiner Beisitzer, die in diesen Verfahren alle Wünsche des Oberreichsanwalts erfüllten, wurde von Freisler mit der Bemerkung belohnt, daß der Besondere Straf-senat „ein besonderes, in hervorragendem Maße von dem persönlichen Vertrauen des Führers getragenes Gericht“ darstelle (S. 218).

Durch Verordnung vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405) erhielt der Oberreichsanwalt weiter das Recht, rechtskräftige Urteile der Gerichte — einschließlich der Sondergerichte — mit der „Nichtigkeitsbeschwerde“ an das Reichsgericht anzugreifen. Kaul behandelt eine Reihe von Fällen, in denen das Reichsgericht auf Nich-tigkeitsbeschwerde gegen Urteile von Sondergerichten entweder selbst anstelle einer Freiheitsstrafe die Todesstrafe verhängte oder bei der Rückverweisung dem Sondergericht entsprechende Anweisungen gab (S. 231 ff.).

In dem abschließenden Teil IV des Werkes kommt